

## Hessischer Investitionsfonds (HIF)

### Fördermerkblatt

Stand: 15.01.2025

#### 1 Wer wird gefördert?

Aus dem HIF werden hessischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) Darlehen zur Förderung kommunaler Investitionen vom Land Hessen durch das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestellt.

#### 2 Was wird gefördert?

- Die HIF-Darlehen können grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben sowie für kommunale Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.
- Investitionsfördermaßnahmen sind Projekte, bei denen ein nichtkommunaler Träger (sog. Dritter) ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt. Antragstellerin und Darlehensnehmerin ist auch in diesen Fällen die Kommune, die den bereitgestellten Darlehensbetrag an den Dritten weiterleitet. Ihr obliegt dabei auch sicherzustellen, dass die weitergeleitete Finanzierung im Einklang mit den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen steht und die Bedingungen und Auflagen des Darlehensvertrages durch den Dritten eingehalten werden.

#### 3 Was wird nicht gefördert?

- Bereits fertiggestellte Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.
- Nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Europäischen Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Building Directive – EPBD) (EU-Richtlinie 2024/275) dürfen ab dem 1. Januar 2025 keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Änderungsanträge für Förderungen aus Vorjahren. Nähere Ausführungen sind hierzu in der Bekanntmachung der Kommission vom 17. Oktober 2024 zu entnehmen. Von den Ausnahmeregelungen in Nr. 4.3 und Nr. 4.4. der Bekanntmachung wird kein Gebrauch gemacht.

## 4 Arten und Konditionen der Förderung

### 4.1 Abteilung A

Darlehen der Abteilung A sind zinsfrei und stehen ausschließlich den Hessentag-Städten für Investitionen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Hessentages zur Verfügung.

Das Darlehen wird in einer Summe auf Anforderung der Darlehensnehmerin ausgezahlt.

Die Rückzahlung des Darlehens muss in gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten in einem Zeitraum von 20 Jahren erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Zusage bereits begonnene Maßnahmen sollen nicht gefördert werden.

### 4.2 Abteilung B

Für die Förderdarlehen der Abteilung B können die Kommunen zwischen folgenden unterschiedlichen Varianten wählen:

#### 4.2.1 Anspardarlehen (§ 11 InvFondsG)

- Der Ansparbetrag beträgt 20 % der Darlehenssumme und ist halbjährlich über vier Jahre in gleichen Raten anzusparen.
- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach der Ansparphase. Wird das Darlehen nicht in Anspruch genommen, wird der Ansparbetrag zurückerstattet.
- Die Rückzahlung des Darlehens muss nach der Auszahlung in gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten in einem Zeitraum von 20 Jahren erfolgen.
- Nimmt die Darlehensnehmerin das Darlehen bei Fälligkeit nicht in Anspruch, so werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 % der Vertragssumme - insgesamt jedoch höchstens 7,5 % - in der Weise vergütet, dass die vertragliche Tilgungszeit entsprechend gekürzt wird.

#### 4.2.2 Sofortdarlehen (§ 12 InvFondsG)

Ein vereinbarter Darlehensbetrag der Abteilung B kann vor Abschluss der üblichen vierjährigen Ansparphase von der Kommune in Anspruch genommen werden. Soweit bei Darlehensanforderung der Ansparbetrag noch nicht vollständig gezahlt ist, wird der bewilligte Darlehensbetrag entsprechend verringert ausgezahlt. Für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung hat die Darlehensnehmerin einen Sonderbeitrag von 2,5 % der Vertragssumme im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresraten zu erbringen. Für das Jahr der Auszahlung wird der Sonderbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Tilgung beginnt im Jahr nach der Auszahlung des Darlehens.

#### 4.2.3 Ratendarlehen (§ 13 InvFondsG)

Alternativ zu einem Anspardarlehen kann ein Darlehen der Abteilung B auch mit einer Laufzeit von 22 Jahren beantragt werden. Die Auszahlung dieser Darlehen erfolgt in einer Summe grundsätzlich im Dezember des Jahres der Darlehensbewilligung. Die Konditionen ergeben sich aus dem zum Stichtag der Darlehensbewilligung aktuellen Kapitalumfeld unter Berücksichtigung der Fristenkongruenz.

#### 4.2.4 Schulbaudarlehen

Darlehen der Abteilung B können den kommunalen Schulträgern nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplans des HIF auch als Schulbaudarlehen (Darlehen nach § 12 InvFondsG oder § 13 InvFondsG) ohne gesondertes Antragsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnung zur Verteilung des zur Verfügung stehenden Darlehensvolumens auf die kommunalen Schulträger wird durch das HMdF durchgeführt und der WIBank zur Darlehensvergabe zur Verfügung gestellt.

Beabsichtigt ein kommunaler Schulträger das Schulbaudarlehen nicht in Anspruch zu nehmen, soll er seinen Verzicht bereits vor der Darlehensverteilung und -vergabe der WIBank mitteilen. Die WIBank teilt dem HMdF die vorliegenden Verzichte rechtzeitig vor der Berechnung der Darlehensverteilung mit.

#### 4.3 Abteilung C

Aus der Abteilung C werden den Kommunen Kapitalmarktdarlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, deren Zinssatz durch einen Zinszuschuss des Landes besonders günstig ist.

Aktuell werden folgende Laufzeiten mit entsprechenden Zinsbindungsfristen und halbjährlicher Tilgung angeboten:

- 10 Jahre
- 20 Jahre
- 30 Jahre

Die jeweiligen Zinssätze für das Darlehensangebot werden den Kommunen mit Übersendung der Darlehensunterlagen mitgeteilt. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt grundsätzlich im September des Jahres der Darlehenszusage, ohne dass es eines besonderen Mittelabrufs bedarf.

## 5 Anträge und Verfahren

Die Beantragung erfolgt über das [Kundenportal](#) der WIBank. Dazu ist eine Registrierung erforderlich. Eine Anleitung steht auf der [Homepage](#) der WIBank zur Verfügung. Die Schulbaudarlehen sind hiervon ausgenommen, da sie den kommunalen Schulträgern antragsfrei auf Grundlage der Berechnung des HMdF gewährt werden. Für weitere Hilfestellungen bestehen die unter Ziffer 7 dargestellten Kontaktmöglichkeiten. Der Ablauf der Antragstellung und des Verfahrens ist den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen, die das Land Hessen erlässt. Zur besseren Darstellung der Antrags- und Verfahrensstrecke, ist dem Fördermerkblatt eine grafische Darstellung angehängt. Die geltende Fassung der Ausführungsbestimmungen steht unter anderem auf der Homepage der WIBank zum Download zur Verfügung.

Die WIBank übersendet den Antragstellerinnen mit der Darlehenszusage den Darlehensvertrag (Schuldschein), aus dem die näheren Bedingungen für die Auszahlung, Verwendung, Tilgung und gegebenenfalls Verzinsung des Darlehens zu entnehmen sind. Für den Vertragsabschluss und die Inanspruchnahme des Darlehens ist der Schuldschein in der mit Übersendung vorgegebenen Frist unterzeichnet an die WIBank zurückzusenden.

## 6 Änderung des Verwendungszwecks

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich möglich und muss rechtzeitig eingereicht werden. Die neue Maßnahme darf noch nicht abgeschlossen sein.

Wenn der Antrag bis zum Programmjahr 2022 gestellt wurde, ist eine Änderung des Verwendungszwecks bei der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde über den Dienstweg einzureichen. Bei einer Antragstellung über das Kundenportal ab dem Programmjahr 2023 ist eine Änderung des Verwendungszwecks ebenfalls über das Kundenportal einzureichen. Das entsprechende Formular sowie eine Anleitung zur Änderung des Verwendungszwecks über das Kundenportal steht auf der [Homepage](#) der WIBank zur Verfügung.

## 7 Verwendungsbestätigung

Die Anforderungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung können den Schulscheinen entnommen werden.

Für das **Ratendarlehen der Abteilung B (§ 13 InvFondsG) und Darlehen der Abteilung C** gilt, dass die Darlehensnehmerin für die abgerufenen Darlehensbeträge spätestens drei Jahre nach Darlehensauszahlung gegenüber der WIBank eine Erklärung nach dem Musterformular „Verwendungsbestätigung HIF“ über die zweckentsprechende Verwendung abzugeben hat. Das Musterformular kann auf der [Homepage](#) der WIBank heruntergeladen werden. Wenn der Darlehensantrag über das Kundenportal der WIBank gestellt wurde, ist die Verwendungsbestätigung ebenfalls fristgerecht über das [Kundenportal](#) einzureichen.

Für die **Darlehen der Abteilung A und der Abteilung B als Anspardarlehen (§ 11 InvFondsG) und Sofortdarlehen (§ 12 InvFondsG)** gilt, dass spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens die Verwendungsbestätigung einzureichen ist.

## 8 Kontaktdaten bei der WIBank

Fachliche Fragen zum HIF:

HIF-Hotline	E-Mail-Adresse	Homepage
(+49) 69/91 32-59 00	<a href="mailto:HIF@wibank.de">HIF@wibank.de</a>	<a href="#">Hessischer Investitionsfonds</a>

Technische Fragen zum Kundenportal:

Service Hotline	E-Mail-Adresse	Zugangslink Kundenportal
(+49) 69/91 32-62 99	<a href="mailto:Support.Kundenportal@wibank.de">Support.Kundenportal@wibank.de</a>	<a href="#">Kundenportal</a>



## 9 HIF Antrags- und Bewilligungsstrecke:

